



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-442.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29.07.1998

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat
Praterstraße 31
A-1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	63-GE/19 98
Datum:	17. Aug. 1998
Verteilt	18. 8. 98 Ber

Auskunft:

Dr. Wolfgang Herzog

Tel.: 05574/511-2082

Dr. Hajek

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Art. VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Juni 1998, Zl. 61.130/11-3/98

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und zu Art. VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 wird Stellung genommen wie folgt:

Wie in den Kontakten mit den Vorarlberger Unternehmen immer wieder festgestellt werden muß, bereitet die Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes besonders in Klein- und Mittelbetrieben erhebliche Schwierigkeiten. Es wird daher im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft begrüßt, daß für Arbeitsstätten mit maximal 50 Arbeitnehmern ein flexibleres Modell der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung zur Anwendung kommt, das es erlaubt, unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus von den starren Mindesteinsatzzeiten für die Präventivfachkräfte abzugehen. Der Gesetzentwurf ist daher ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Zu einzelnen Regelungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z. 8 (§ 78):

- Die in den Abs. 1 und 5 eingeräumte Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers, bei Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern anstelle der Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern ein Präventionszentrum des zuständigen Trägers der Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen, ist nur eingeschränkt verwirklicht. Wenn ein solcher Arbeitgeber im gesamten Unternehmen mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt, soll nach dem Entwurf die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums ausgeschlossen sein. Damit wird einem Teil der kleineren Arbeitsstätten, mögen dort auch nur wenige Arbeitnehmer beschäftigt sein, die vorgesehene Erleichterung in der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung vorenthalten. Aus sachlichen Erwägungen sollten alle Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern in die Regelung einbezogen sein. Dafür spricht auch, daß der bisherige Art. VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 keine dementsprechende Differenzierung bzw. Ausnahme enthält.

- Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer fehlt eine Regelung für Teilzeitarbeitskräfte, wie sie z.B. in den §§ 77 Abs. 2 und 82 Abs. 2 in bezug auf den Mindesteinsatz der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner schon jetzt vorgesehen ist. Es ist nicht mehr als sachgerecht, daß eingeschränkte Beschäftigungsverhältnisse auch nur aliquot anzurechnen sind, wenn es darum geht, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer zu regeln. In diesem Sinne sollte überhaupt zu einer generellen Regelung im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gefunden werden, nach der Teilzeitarbeitskräfte nur entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß berücksichtigt werden.

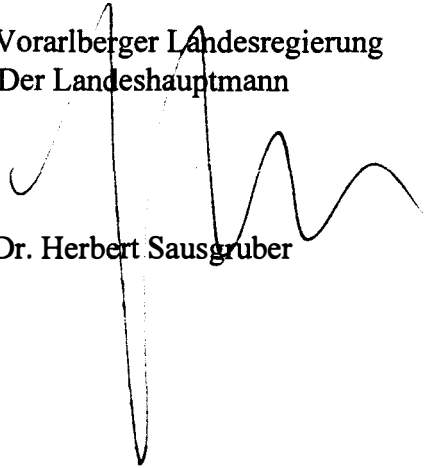
Eine ähnliche Problematik liegt auch bei Lehrlingen und begünstigten Behinderten vor, die in bezug auf Präventivdienste und die Gefahrenevaluierung wie andere Arbeitnehmer in die Beschäftigtenzahl einzurechnen sind. Es darf nicht übersehen werden, daß dies dem Interesse an der Beschäftigung dieser Personengruppen bis zu einem gewissen Grad zuwiderläuft.

- 3 -

Zu Art. I Z. 18 (§ 90 Abs. 3):

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit, mit Verordnung die Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner in Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmern herabzusetzen, beruht offenbar auf Erfahrungen, daß die derzeitigen Mindestzeiten nicht immer den im Betrieb gegebenen Gesundheitsgefahren angemessen sind. Wenn dies durch die in Aussicht gestellte Studie der AUVA weitgehend bestätigt wird, sollte in Erwägung gezogen werden, die Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner bereits im Gesetz entsprechend zu reduzieren. Die Möglichkeit einer Erhöhung der Mindesteinsatzzeiten im Verordnungswege unter Bedachtnahme auf in Einzelfällen vorhandene erhöhte Gesundheitsgefahren bliebe davon unberührt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann



Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

(F.d.R.d.A.
Gustner